

50. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2000 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs*
51. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Juli 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*

## 50. **Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2000 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs**

Aufgrund des § 69 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/1999, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land und Imst verordnet:

### § 1

Für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs wird folgender Schulsprengel festgesetzt: die Gemeindegebiete von Telfs, Flauring, Leutasch, Oberhofen im Inntal, Pettnau, Pfaffenhofen, Reith bei Seefeld, Schar-

nitz, Seefeld in Tirol und Wildermieming des politischen Bezirkes Innsbruck-Land und die Gemeindegebiete von Mieming und Obsteig des politischen Bezirkes Imst.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Schulsprengels für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Telfs, LGBl. Nr. 47/1983, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

## 51. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Juli 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 30/1999, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 49/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verfassungsdienst/EU-Recht der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Ausdruck „Grenzangelegenheiten.“ angefügt.

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten zu lauten: „Fremdenwesen; Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei; rechtliche Angelegenheiten des Jugendschutzes, des Sports, des Denkmalschutzes, des Hochschulwesens, des Rundfunks, des Wehrwesens, des Zivildienstes, der Bergrettung, der Statistik; Katastrophenschutz mit Ausnahme des Gesetzes über die Lawinenkommissio-

nen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, in der jeweils geltenden Fassung; Zivil- und Selbstschutz; zivile Landesverteidigung; Lawinenwarndienst; Behörden- und Katastrophenfunk; Landeswarnzentrale; Flugrettung, allgemeiner überörtlicher Rettungsdienst und Landesrettungsleitstelle; fachliche Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens; Rechtshilfe für ausländische Behörden; Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Disziplinarkommission für Landeslehrer.“

3. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten folgende Bestimmung eingefügt:

**„Sachgebiet Repräsentationswesen:** Repräsentation; Auszeichnungen; Erbhofangelegenheiten; Hoheitszeichen; Kanzleigeschäfte des Hofkirche-Erhaltungsfonds.“

4. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Medienservice“ durch die Bezeichnung „Abteilung Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

5. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Europäische Integration der Ausdruck „Grenzangelegenheiten;“ aufgehoben.

6. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Gemeindeangelegenheiten die Wortfolge „Feuerpolizei und Feuerwehrwesen“ aufgehoben und an deren Stelle die Wortfolge „rechtliche Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens; Veranstaltungs-, Tanzlehrer-, Lichtspiel- und Glücksspielwesen“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Zul.-Nr. 203I50E**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.  
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
 Druck: Eigendruck